

l'autorité exécutive compétente. La question qui se pose est de savoir si, dans ces circonstances, la demande d'extradition et l'arrestation de Marcellin ont eu pour effet d'empêcher la prescription soit en la suspendant, au sens des deux arrêts de Cours d'appel cités par l'Ambassade, soit en l'interrompant, au sens de l'arrêt de la Cour de cassation, du 3 août 1888 (DALLOZ, 1889 I p. 173 ; SIREY, 1889 I p. 489). C'est là toutefois une question que le Tribunal fédéral n'a pas besoin d'élucider d'une manière plus approfondie et dont la solution peut être laissée aux autorités compétentes de l'Etat requérant. En effet, l'objection opposée par l'Ambassade de France se base sur des éléments de fait et de droit assez importants pour que le Tribunal fédéral puisse dès maintenant considérer qu'en l'espèce la prescription n'est pas manifestement acquise d'après les règles du droit français. Cette constatation suffit, selon le principe de compétence défini ci-dessus, pour motiver le rejet de l'opposition à l'extradition, fondée sur le moyen de la prescription.

En conséquence, l'extradition doit être accordée sous la réserve indiquée plus haut (considérant de droit chiff. 1).

*Le Tribunal fédéral prononce :*

L'opposition de Marius Marcellin à l'extradition demandée est écartée et l'extradition est accordée sous la réserve que Marcellin ne pourra être extradé que pour le délit ayant motivé la demande d'extradition et qu'il ne pourra être poursuivi ou puni pour une infraction politique ou militaire.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. MARKENRECHT

#### MARQUES DE FABRIQUE

#### 29. Urteil des Kassationshofs vom 23. April 1918

##### i. S. Schwob gegen Bern. Staatsanwaltschaft.

Unbefugter Gebrauch gewerblicher Auszeichnungen i. S. von Art. 26 Abs. 2 MSchG. Unzulässigkeit der Uebertragung der einem von einer Gesellschaft betriebenen Unternehmen erteilten Auszeichnung an einen Teilhaber bei Auflösung der Gesellschaft ohne gleichzeitige Nachfolge in das Unternehmen. Vorsatz.

A. — Der Kassationskläger Jean Samson Schwob, unbeschränkt haftender Teilhaber der Kommanditgesellschaft « Schwob & C<sup>ie</sup>, Leinenweberei in Bern » ist durch Urteil der I. Strafkammer des bernischen Obergerichts vom 20. Februar 1918, in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses des Polizeirichters Bern vom 8. Dezember 1917 der Zuwiderhandlung gegen Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken schuldig erklärt und in eine Busse von 100 Fr. sowie die Kosten verurteilt worden, weil er im Beilageblatt *Schweizer Woche des Bund* vom 3. November 1917 eine Annonce eingerückt hatte, die neben der üblichen Empfehlung seiner Firma die Worte: « Schweiz. Landesausstellung Bern 1914. Goldene Medaille » enthielt.

Die fragliche Medaille war s. Z. zusammen mit einer weiteren der Firma « Leinenweberei Bern, Schwob & C<sup>ie</sup> in Bern », bestehend aus dem heutigen Kassationskläger, Léon Wallach, Jules Lippmann, Léonhard Meyer als unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und Joseph Schwob als Kommanditär, verliehen worden. Im April 1917 schlossen die Teilhaber dieser Firma eine Vereinbarung, worin sie übereinkamen, den zwischen ihnen bestehenden Gesellschaftsvertrag aufzuheben und die Gesellschaft zu liquidieren. Die sämtlichen Aktiven sollten *en bloc* auf eine Versteigerung unter den Gesellschaftern (geschieden in die Gruppen Léon Wallach, Jules Lippmann und Léonhard Meyer einerseits, Joseph und Jean Schwob andererseits) gebracht und nach dreimaligem Aufruf der meistbietenden Gruppe zugeschlagen werden. Die dafür vereinbarten Steigerungsbedingungen bestimmen in Ziff. 4: « Es ist beiden Parteien untersagt, sich Nachfolger der aufgelösten Firma zu nennen. Jede der beiden Gruppen erhält eines der Diplome der Schweiz. Landesausstellung 1914, lautend auf die « Leinenweberei Bern, Schwob & C<sup>ie</sup> in Bern » und zwar die Ersteigerer dasjenige für Leinenerzeugnisse, die andere Gruppe dasjenige für Stickerei. » An der Steigerung vom 25. Mai 1917 gingen die Steigerungsobjekte an die Gruppe Wallach, Lippmann und Meyer über, die in der Folge die « Leinenweberei Bern A.-G. » gründete. Andererseits taten sich auch Joseph Schwob und dessen Sohn Jean Schwob, der Kassationskläger zu einer neuen Kommanditgesellschaft unter der Firma « Schwob & C<sup>ie</sup>, Leinenweberei Bern » zusammen, die sich mit dem Vertriebe der gleichen Artikel wie die aufgelöste Gesellschaft befasst und von der das eingangs erwähnte, die Strafverfolgung gegen den Kassationskläger nach sich ziehende Inserat ausging.

In den Erwägungen ihres verurteilenden Erkenntnisses führt die I. Strafkammer des bernischen Obergerichts aus, dass die zur Reklame verwendete Auszeichnung, weil der Firma « Leinenweberei Bern, Schwob & C<sup>ie</sup> in

Bern » als solcher, d. h. dem durch sie dargestellten Unternehmen zugedacht, auch nur zusammen mit diesem Unternehmen gültig hätte übertragen werden können. Die Inanspruchnahme für ein davon verschiedenes neugegründetes Geschäft sei auch mit Bewilligung der gewesenen Inhaber der alten ausgezeichneten Gesellschaft nicht zulässig und bedeute eine Täuschung des Publikums. Da dem Angeklagten dieser Erfolg seines Handelns zweifellos bewusst gewesen sei, liege demnach mit der objektiven Widerrechtlichkeit der Anmassung auch der zur Strafbarkeit erforderliche Vorsatz vor.

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Kassationsbeschwerde des Jean Schwob mit dem Antrage auf Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Zur Begründung wird wie schon im kantonalen Verfahren geltend gemacht, dass der Kassationskläger und sein Vater auf Grund der Ermächtigung durch die übrigen Teilhaber der alten Gesellschaft und infolge ihrer Beteiligung bei dieser als befugt angesehen werden müssten, die derselben erteilte Medaille für sich zu gebrauchen, eventuell jedenfalls sich in guten Treuen für dazu befugt hätten halten dürfen und man es mithin höchstens mit einer fahrlässigen nicht-straftbaren Uebertretung zu tun hätte.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat eine Antwort nicht eingereicht.

#### *Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Zweck der an einer Ausstellung oder Preisbewerbung erteilten Medaille ist entweder die Auszeichnung der bestimmten Person, welche die betreffende Leistung bewirkt hat, oder aber des geschäftlichen Unternehmens, aus dem das belobte Erzeugnis hervorgegangen ist und dessen Einrichtungen und Organisation es die Entstehung verdankt. In beiden Fällen ist das dadurch begründete Recht untrennbar mit dem Destinatär, dem es zugedacht war, verbunden. Gleichwie die einer bestimmten Person

erteilte Medaille von dieser Person nicht losgelöst werden kann, so haftet auch die einem Unternehmen verliehene am Unternehmen und ist ohne es nicht übertragbar. Der gewesene Teilhaber der Gesellschaft, welche das Unternehmen betrieb, ist deshalb im Falle der Gesellschaftsauflösung zur Führung der Auszeichnung nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass er Geschäftsnachfolger der aufgelösten Firma ist, d. h. von ihr das ausgezeichnete Unternehmen zur Fortsetzung erworben hat. Abreden, durch die er ermächtigt wird, sich der Medaille zur Empfehlung eines von ihm neugegründeten, mit dem alten in keiner Beziehung stehenden Geschäftes zu bedienen, sind als auf einen rechtlich ausgeschlossenen Erfolg gerichtet nichtig. In diesem Sinne hat sich denn auch das Bundesgericht *implicite*, indem es die Möglichkeit einer Nachfolge in das Medaillenrecht ohne solche in das Unternehmen verneinte, in Übereinstimmung mit der Doktrin (vergl. SCHULER, Concurrence déloyale, S. 168 ff., KOHLER, Unlauterer Wettbewerb, S. 212 ff. insbes. S. 217 und die dortigen Zitate) schon in zwei Fällen (AS 19 S. 227 Erw. 3, 26 II S. 538) ausgesprochen. Einer weiteren Begründung dafür bedarf es nicht, weil es sich um eine Folgerung handelt, die sich ohne weiteres aus dem Wesen des Institutes der gewerblichen Auszeichnung, dem Sinn und Inhalt des Aktes, durch den sie verliehen wird, ergibt. Da nichts dafür vorliegt und auch nicht behauptet wird, dass die formell auf die Firma « Leinenweberei Bern, Schwob & C<sup>ie</sup> in Bern » lautende Medaille in Wirklichkeit nicht der Firma als solcher, sondern den Teilhabern Joseph und Jean Schwob persönlich für ihre Verdienste am Zustandekommen der ausgestellten Erzeugnisse zugeordnet gewesen wäre, und ferner feststeht, dass die von den beiden Genannten seither gegründete Firma « Schwob & C<sup>ie</sup>, Leinenweberei in Bern » nicht Rechtsnachfolgerin der alten, sondern ein von ihr verschiedenes neues Unternehmen ist, muss daher der Gebrauch der Medaille durch

sie mit der Vorinstanz als unbefugter und widerrechtlicher im Sinne von Art. 26 Abs. 2 MSchG betrachtet werden.

2. — Ebenso ist die Annahme, dass eine vorsätzliche Uebertretung vorliege, nicht zu beanstanden. Als gewiegter Kaufmann musste der Kassationskläger wissen, dass die Verwendung der Auszeichnung für ein anderes Geschäft, das mit dem s. Z. ausgezeichneten keinen Zusammenhang hat, auf eine Täuschung der Abnehmer und damit auf eine Schädigung der übrigen Gewerbetreibenden der Branche hinauslaufe. Aus der Vereinbarung mit den andern Teilhabern der aufgelösten Gesellschaft konnte er höchstens entnehmen, dass diese gegen den Gebrauch der Medaille durch ihn keine Einwendungen erheben. Für die Frage, ob derselbe vom Standpunkt der Allgemeinheit, der übrigen Interessenten statthaft sei, war damit nichts gesagt. Es hat deshalb die Vorinstanz den Versuch des Kassationsklägers, aus jener Vereinbarung das Vorliegen des guten Glaubens hinsichtlich der Berechtigung zur Führung der Medaille und damit eines das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ausschliessenden Irrtums herzuleiten, mit Recht als unstichhaltig zurückgewiesen.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

## II. LEBENSMITTELPOLIZEI

### LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

#### 30. Urteil des Kassationshofes vom 30. September 1918 i. S. Beck gegen Thurg. Staatsanwaltschaft und Zaugg.

Die Ausübung amtlicher Funktionen durch einen fachtechnisch nach Massgabe der bundesrechtlichen Erfordernisse qualifizierten kantonalen Lebensmittelinspektor in einem andern Kanton, als demjenigen seiner Anstellung, verstösst nicht gegen Bundesrecht. — Bedeutung der Formvorschriften über die Probenentnahmen durch die Lebensmittelpolizeibehörden; Folgen ihrer Missachtung.

A. — Jakob Beck, der Vater der Kassationskläger Gottfried, Paul und Werner Beck, liefert die in seinem Landwirtschaftsbetrieb in Krummbach-Opfershofen (Gemeinde Bürglen, Kanton Thurgau) erzeugte Milch an die Käserei Opfershofen, die Gottfried Zaugg innehat. Dieser letztere musste im Sommer 1917 Milch zuhanden des Verbandes nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften nach Winterthur senden. Nachdem der Verbandsinspektor Lang daselbst im Juni und Juli 1917 in der von Opfershofen kommenden Milch wiederholt Wasserzusatz festgestellt hatte, veranlasste er am 13. Juli eine Untersuchung dieser Milch durch den Lebensmittelinspektor des Kantons Zürich, Dr. phil. Horber. Sie ergab bei 4 der 14 Kannen ebenfalls einen Wasserzusatz von 5 bis 20%. Deshalb wandte sich Dr. Horber um Vornahme einer näheren Kontrolle in Opfershofen an die thurgauische Lebensmittelpolizei und wurde vom thurg. Kantonschemiker mit Rücksicht darauf, dass der Lebensmittelinspektor des Kantons Thurgau sich gerade in den Ferien befand, ermächtigt, die amtlichen Proben für das

kantonale Laboratorium selbst an Ort und Stelle zu erheben. Hierauf entnahm er in Begleitung des Verbandsinspektors Lang am 14. Juli in der Käserei Zauggs Proben, und zwar morgens aus den schon versandtbereiten Kannen, und abends von der Milch jedes einzelnen, in der Käserei erscheinenden Produzenten. Dabei erhob er speziell von der Beck'schen Milch in Gegenwart des Sohnes Otto Beck, der sie in drei Kannen brachte, aus jeder dieser Kannen eine Probe und stellte die gefüllten Probefläschchen richtig etikettiert und verkorkt, jedoch nicht versiegelt, in eine auch die übrigen Proben enthaltende Kiste, die nach Beendigung der ganzen Untersuchung ihrerseits plombiert und dem thurg. Laboratorium eingesandt wurde. Ferner überwachte auf Veranlassung des thurg. Kantonschemikers Verbandsinspektor Lang gemeinsam mit einem Mitgliede der örtlichen Gesundheitskommission am 16. Juli abends das Melken im Beck'schen Stalle und entnahm den dort in seiner Gegenwart bereitgestellten drei Kannen in völlig vorschriftsgemässer Weise Proben, die ebenfalls dem kantonalen Laboratorium übermittelt wurden. Der thurg. Kantonschemiker stellte bei vier der am 14. Juli morgens erhobenen Proben einen Wasserzusatz von 5 bis 20% und bei den drei Proben der von Beck am gleichen Tage abgelieferten Milch einen solchen von 10, 12 und 25% fest. Zu ungefähr gleichen Resultaten gelangte auch die vom st. gallischen Kantonschemiker eingeholte Oberexpertise. Die Beschaffenheit der bei Beck erhobenen Stallproben dagegen wurde als «durchaus normal» bestimmt.

In der Folge wurden die drei Söhne Gottfried, Paul und Werner Beck, die sich auf dem väterlichen Gut gewöhnlich gemeinsam mit dem Melken und Bereitstellen der Milch zur Ablieferung in die Käserei befassen und diese Arbeit insbesondere auch am 13. und 14. Juli 1917 besorgt hatten, wegen Milchfälschung in Strafuntersuchung gezogen.

Mit Urteil vom 11. Juli 1918 fand das Ober-